

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. über die Beschwerde des Bf., Adr.Bf. , gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 02. August 2018 , MA67, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/2006 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 24/2012, im Beisein des Schriftführers Sf. nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. November 2018, zu Recht erkannt: Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 14,00, das sind 20% der verhängten Geldstrafe, zu leisten.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs. 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (€ 14,00) ist zusammen mit der Geldstrafe (€ 70,00) und dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (€ 10,00) an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Der zu entrichtende Gesamtbetrag beträgt € 94,00.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, als belangte Behörde hat am 02. August 2018 gegen den Beschwerdeführer (Bf.) ein Straferkenntnis, MA67, erlassen, dessen Spruch lautet:

*"Sie haben am 24.11.2017 um 15:56 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 22, ST.-WENDELIN-PLATZ gegenüber 8 mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kz. folgende Verwaltungsübertretung begangen: Abstellen des Fahrzeugs ohne dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben. Die Parkometerabgabe wurde daher fahrlässig verkürzt.*

*Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:*

*§ 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung.*

*Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 70,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.*

*Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).*

*Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 80,00."*

*Das Straferkenntnis wurde folgendermaßen begründet:*

*"Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:*

*Sie haben das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug an der im Spruch bezeichneten Örtlichkeit abgestellt, sodass es dort zur angeführten Zeit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gestanden ist, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültig entwerteten Parkschein gesorgt bzw. einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben, da der Parkschein fehlte und kein elektronischer Parkschein aktiviert war. Demnach haben Sie die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.*

*In Ihrem fristgerecht eingebrachten Einspruch gegen die Strafverfügung beantragten Sie lediglich die Übersendung der wesentlichen Aktenstücke in Kopie.*

*Da Sie einer ordnungsgemäß zugestellten Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.6.2018, mit welcher Ihnen die Anzeige samt Fotos des Meldungslegers sowie die Lenkerauskunft übermittelt worden sind, unentschuldigt keine Folge geleistet haben, war das Strafverfahren ohne Ihre weitere Anhörung durchzuführen. Die Angaben des Meldungslegers konnten somit als Grundlage für gegenständliches Verfahren dienen, weshalb von einer weiteren Befragung des Meldungslegers Abstand genommen werden konnte, zumal auch der objektive Tatbestand nicht bestritten wurde.*

*Rechtlich ist zu bemerken:*

*Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).*

*Die Abgabe ist mit der ordnungsgemäß Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung bei Verwendung eines elektronischen*

*Parkscheines entrichtet (§ 5 Abs. 1 Parkometerabgabeverordnung kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien vom 22.12.2005, Heft Nr. 51).*

*Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.*

*Sie haben die Parkometerabgabe daher nicht entrichtet und somit fahrlässig verkürzt.*

*Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:*

*Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).*

*Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.*

*Gemäß § 19 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.*

*Bei der Strafbemessung wurde der Umstand berücksichtigt, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenseitigkeit nicht mehr zu Gute kommt.*

*Da Sie keine Angaben über Ihre Einkommens-, Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten machten, waren diese von der Behörde zu schätzen. Auf Grund Ihres Alters war von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen. Allfällige Sorgepflichten konnte mangels jeglicher Hinweise nicht angenommen werden.*

*Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu EUR 365,00 reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden, ist die verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal weitere Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind.*

*Der Ausspruch über die Kosten ist im § 64 Abs. 2 VStG begründet"*

In seiner am 10. September 2018 eingebrachten **Beschwerde** führte der Bf. aus:

*"Soferne nicht nachstehend ein/e Tatbestand/Vorhalt/Feststellung ausdrücklich außer Streit gestellt werden, wird der gesamte Inhalt des bekämpften Straferkenntnisses bestritten und als unrichtige Tatbeschreibung ebenso wie als rechtlich unrichtige Beurteilung zurückgewiesen.*

*Tatsache ist, dass der/die MeldungslegerIn als Tatzeitpunkt "15.56 Uhr" in seiner/ihrer Anzeige angegeben hat - was jedoch hinsichtlich einer korrekten und vollständigen Tatbeschreibung völlig fehlt, ist die Besorgnis um den Umstand, dass, an Stelle des inkriminierten, kostenpflichtigen Parkens, das Fahrzeug von mir an der angegebenen Stelle lediglich gehalten wurde, sodass der Tatvorwurf der "Verkürzung der Parkgebühr" ins Leere geht.*

*Tatsache ist ferner, dass in der Tatbeschreibung die Erwähnung eines 10-Minuten-Parkscheines als Legitimation für legales "Halten" nicht einmal erwähnt wird.*

*Tatsache ist überdies, dass in der bisherigen Verfahrensführung der/die AnzeigerIn zur definitiven Klärung des Sachverhalts nicht einvernommen wurde, wobei die Begründung, es konnte aufgrund meines "lediglich lapidaren Einspruchs ohne Tatsachenbelege auf eine derartige Einvernahme verzichtet werden, weil die Angaben in der Anzeige aus dem genannten Grund für richtig gehalten werden konnten" (freie Zusammenfassung der Begründung des bekämpften Spruchs), sodass dieses Verfahren unvollständig und daher nichtig ist, weil die bislang befasst gewesene Behörde ihren Auftrag, auch Entlastungsbeweise zu erheben, vernachlässigt hat - abgesehen davon, dass sich auch eine für diese Tätigkeit ausgebildete Person einmal irren kann, etwa, was die Erwähnung eines 10-Minuten-Parkscheins angeht, darf nicht übersehen werden, dass die weisungsgebundenen Instanzen in einem Verwaltungsstrafverfahren üblicherweise grundsätzlich zuungunsten eines Rechtsmittelwerbers entscheiden, sodass ohnedies erst das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Objektivität und Unparteilichkeit garantiert.*

*Zusammenfassend halte ich daher fest, dass das bisherige Verfahren grob mangelhaft und einseitig, eigentlich überhaupt nicht im Sinne des Gesetzes geführt wurde, sodass der gesamt Spruch durch das Landesverwaltungsgericht Wien ersatzlos zu beheben sein wird.*

*Ich stelle daher folgende A N T R Ä G E:*

*Das angerufene Landesverwaltungsgericht Wien möge das bekämpfte Straferkenntnis v. 02.08.2018 zu MA67 mangels Rechtskonformität und -grundlage ersatzlos beheben.*

*In eventu möge das angerufene Landesverwaltungsgericht Wien eine parteienöffentliche Verhandlung anberaumen und zu dieser, von mir abgesehen, auch den/die MeldungslegerIn laden sowie die das bisherige Verfahren führenden Beamten/Vertragsbediensteten, sodass auch ich die Möglichkeit erhalte, als Partei die genannten Personen als Zeugen zu befragen."*

**In der am 27. November 2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung** brachte der Bf. ergänzend vor, seiner Erinnerung nach habe er zum Tatzeitpunkt einen 10-Minuten-Parkschein ausgefüllt und dann seinem Sohn Unterlagen in ein Kaffeehaus gebracht. Zehn Minuten später sei er wieder ins Auto gestiegen und habe die Organstrafverfügung an der Windschutzscheibe gesehen.

Desweiteren wurde in der mündlichen Verhandlung der Meldungsleger als **Zeuge** einvernommen, der seine Wahrnehmungen, es habe sich hinter der Windschutzscheibe des am 24. November 2017, um 15:56 Uhr in Wien 22, am St. Wendelin-Platz gegenüber Nr. 8, abgestellten schwarzen Toyota mit dem Kennzeichen Kz. (verfahrensgegenständliches Fahrzeug) kein Parkschein befunden, aufrecht hielt. Zu seiner Tätigkeit führte er noch aus: Wenn er keinen schriftlichen Parkschein hinterlegt finde, dann frage er über das elektronische System das Kennzeichen ab, ob ein elektronischer Parkschein vorhanden sei. Hinter der Windschutzscheibe habe er keinen 15-Minuten-Parkschein gesehen, obwohl er bei Dämmerung mit einer Taschenlampe die Autoablage ableuchten könnte. Grundsätzlich werde auch das Hinterlegen eines Zettels mit der tatsächlichen Ankunftszeit toleriert.

Der Bf. befragte den Zeugen, ob er bei der verfahrensgegenständlichen Kontrolle um 15:56 Uhr eine Taschenlampe verwendet habe. Der Zeuge könne nicht mit Sicherheit sagen, ob es schon so dunkel gewesen sei, sodass er eine Taschenlampe verwendet habe. Auf die Frage des Bf., ob es sein könne, dass der 15-Minuten-Parkschein durch Lichtspiegelung oder Sonneneinstrahlung übersehen worden sei, gab der Meldungsleger an, er sei ein Kontrollorgan und kein Straforgan. Wenn er keinen Zettel feststelle, sei er verpflichtet eine Organstrafverfügung auszustellen.

Abschließend beantragte der Bf. die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und, dass das Gericht in dubio pro reo entscheiden möge.

### **Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

Nicht bestritten werden Beanstandungszeitpunkt und Abstellort des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs.

Beanstandungszeitpunkt: 24. November 2017 um 15:56 Uhr,

Abstellort: 22. Wiener Gemeindebezirk, Sankt Wendelin Platz gegenüber 8,

Verfahrensgegenständliches Fahrzeug: Mehrspuriges Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Kz.

Strittig ist, ob der Bf. einen gültigen Parkschein hinter der Windschutzscheibe des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges hinterlegt hat.

Folgende gesetzliche Bestimmungen gelangen zur Anwendung:

§ 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

*"Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) ist eine Abgabe zu entrichten.*

(2) 1. der Begriff „Abstellen“ umfasst sowohl das **Halten** im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 27 der StVO 1960, als auch das Parken im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 28 der StVO 1960 von mehrspurigen Kraftfahrzeugen;

§ 2 StVO 1960 normiert:

"(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

27. Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten [...]

28. Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als die in Z 27 angeführte Zeitdauer"

§ 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

"Beträgt die gesamte Abstellzeit nicht mehr als fünfzehn Minuten, ist ein Abgabenbetrag nicht zu entrichten, wenn der hiefür vorgesehene Parkschein vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert ist."

§ 5 Wiener Kontrolleinrichtungenverordnung normiert:

" Parkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen."

Wenn der Bf. in seiner Beschwerde nun vorbringt, der Tatvorwurf der Verkürzung der Parkgebühr gehe ins Leere, weil das Fahrzeug von ihm lediglich gehalten worden sei, dann ist auf die oben zitierte Gesetzesstelle, § 1 Abs. 2 Z. 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung, zu verweisen. Darin ist bestimmt, dass der Begriff "Abstellen" auch das Halten eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs umfasst. Ein Halten im Sinne der StVO 1960 ist als abgabepflichtiges Abstellen im Sinne des Wiener Parkometerabgabeverordnung zu qualifizieren. Der Einwand des Bf. führt somit nicht zum Erfolg.

Soweit der Bf. in der mündlichen Verhandlung vorbringt, er habe einen 10-Minuten-Parkschein ausgefüllt, so wird auf das zum Tatzeitpunkt angefertigten Foto vom gesamten Bereich der Windschutzscheibe (AS 3) hingewiesen. Auf diesem Foto ist kein Parkschein erkennbar. Aber auch in der mündlichen Verhandlung hielt der Meldungsleger (Zeuge) seine zum Beanstandungszeitpunkt getroffene Feststellung, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug nicht mit einem Parkschein, auch nicht mit einem 10-Minuten-Parkschen, gekennzeichnet war, aufrecht. Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung ohne Anzeichen von Zweifel ausgesagt, dass er hinter der Windschutzscheibe des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs nichts, auch keinen 15-Minuten-Parkschein, gesehen hat. Das Gericht sieht keinen Grund, den in allen wesentlichen Punkten widerspruchsfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen (Meldungslegers) anlässlich der Beanstandung am 24. November 2017 nicht zu folgen, zumal einerseits kein Grund einsichtig ist, weshalb er wahrheitswidrige Angaben gemacht hätte und andererseits aus dem

Akt kein Anhaltspunkt ersichtlich ist, dass der Zeuge den Bf. durch seine Angaben wahrheitswidrig hätte belasten wollen. Im Übrigen unterliegt der Meldungsleger als Zeuge der Wahrheitspflicht, sodass ihm im Falle der Verletzung dieser Pflicht strafrechtliche Sanktionen treffen. Darüberhinaus hat der Zeuge in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2018 einen sehr glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Damit sieht das Gericht in freier Beweiswürdigung nach § 45 Abs. 2 AVG als erwiesen an, dass hinter der Windschutzscheibe des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs zum Beanstandungszeitpunkt kein Parkschein, auch kein 15-Minuten-Parkschein, angebracht war. Für eine Entscheidung in dubio pro reo bleibt somit kein Raum.

In weiterer Folge konnte die tatsächliche Abstelldauer nicht mehr festgestellt werden.

§ 5 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

*"(1) Die Abgabe gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellmeldung als entrichtet.*

*(2) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeugs zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken."*

Der Bf. hat zum Beanstandungszeitpunkt keinen Parkschein entwertet bzw. aktiviert gehabt und daher den objektiven Tatbestand der fahrlässigen Abgabenverkürzung verwirklicht.

§ 5 VStG normiert:

*"(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft."*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte."*

Der Bf. brachte keine Gründe vor, um sein mangelndes Verschulden darzutun, und es waren auch aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trafe, weshalb von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Somit sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

§ 4 Wiener Parkometergesetz 2006 normiert:

*"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen."*

§ 19 VStG normiert:

*"(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.*

*(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen."*

Die der Bestrafung zu Grunde liegende Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung des ohnehin knappen innerstädtischen Parkraumes sowie an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Entrichtung der Parkometerabgabe.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat (fahrlässige Abgabenverkürzung) erweist sich daher im vorliegenden Fall, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, keineswegs als gering.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der objektiv gebotenen und dem Bf. zumutbaren Sorgfalt nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften durch den Bf. eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Wie schon die belangte Behörde ausgeführt hat, kommt dem Bf. der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute, aktuell sind vier rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach dem Wiener Parkometergesetz aktenkundig. Andere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Im vorliegenden Fall ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, weil der Bf. diesbezüglich keine Angaben gemacht hat. Sorgepflichten sind nicht bekannt geworden und können daher nicht berücksichtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe sowie aus general- und insbesondere spezialpräventiven Erwägungen ist die verhängte Geldstrafe in Höhe von € 70,00 als angemessen und nicht überhöht zu betrachten, da sie ohnehin im unteren Bereich des bis zu € 365,00 reichenden Strafrahmens angesetzt worden ist.

## **Kostenentscheidung**

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BGBI I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

## **Zur Zulässigkeit der Revision**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Es handelt sich um keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung, da in freier Beweiswürdigung zu entscheiden war, ob zum Tatzeitpunkt ein Parkschein hinter der Windschutzscheibe angebracht war.

Aus diesem Grund war gemäß § 25a Abs. 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 2. Jänner 2019